



YACHT-POOL-Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die **KOJEN-CHARTERVERSICHERUNGEN** EU KC 20190603-AT

§ 1 Grundlagen der Deckung

1. Die allgemeinen Bestimmungen zu den Kojencharterversicherungen gelten für alle von YACHT-POOL angebotenen Kojencharterversicherungen.
2. Kojencharterversicherungen sind:
 - Gast-Haftpflichtversicherung
 - Gast-Unfallversicherung
 - Gast-Kautionsversicherung
 - Gast-Rücktrittversicherung
3. Grundlage der Kojencharterversicherungen ist der abgeschlossene schriftliche Kojen-Chartervertrag bzw. die Kojen-Buchung zu privaten Zwecken (maximale Törndauer 4 Wochen).
4. Mitreisende Kinder sind im Vertrag eines Elternteils vor Vollendung des 14. Lebensjahres beitragsfrei mitversichert. In der Gast-Rücktrittversicherung nur, insoweit auch die Reisekosten des/der Kindes/Kinder mitversichert sind.
5. Die Versicherungen gelten nicht für Crewmitglieder, die gewerblich oder gegen andere geldwerte Vorteile an dem Törn teilnehmen. Eine Absicherung ist gesondert auf Anfrage möglich und muss in der Police vermerkt sein.
6. Es gelten ausschließlich die Leistungen und Versicherungssparten als vereinbart, die der Versicherungsnehmer im Antrag beantragt hat.
7. Der Versicherungsschutz kann jederzeit vor Antritt des Törns abgeschlossen werden.
8. Die Versicherung gilt ab Geldzugang der Prämie (siehe §2 Artikel 1). Wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht verschuldet hat, so besteht auch ohne Geldzugang Versicherungsschutz.
9. Die Charterversicherungen haben eine weltweite Deckung mit Ausnahme folgender Regionen: U.S.A., Kanada und Australien. Auf Anfrage ist eine Zusatzdeckung der oben genannten Länder möglich.
10. Subsidiarität: Andere Versicherungen, insbesondere Wassersporthaftpflichtversicherungen, gehen den YACHT-POOL Versicherungen voran.

§ 2 Allgemeine vertragliche Regelungen

1. Zahlung der Prämie
 - a) Bei Abbuchungsermächtigung der Prämie: Versicherungsschutz ist (vorbehaltlich der Deckung des Kontos) unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Abbuchung gegeben.
 - b) Bei Zahlung per Rechnung: Die Prämie muss vor Charterbeginn bezahlt werden. Ansonsten kann der Versicherungsschutz im Schadenfall nicht gewährleistet werden. Wir bitten Sie daher dringend die Zahlung rechtzeitig (mindestens 1 Woche vor Törnbeginn) anzuweisen.
 - c) (optional) Bei Zahlung per Kreditkarte: Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist jederzeit möglich, spätestens jedoch vor Antritt der Charter.
2. Versicherungsvertrag
 - a) Der Versicherungsvertrag kommt durch den Zugang des Versicherungsscheins zustande.
 - b) Die Versicherungen beginnen gemäß dem Buchungsvertrag mit dem Törnbeginn und enden mit dem Törnende, außer bei Sondervereinbarungen, die in der Police vermerkt sind (z. B.: Gast-Rücktrittversicherung, die mit dem Ende des jeweiligen Törns endet). Ausschlaggebend ist daher ausschließlich der Versicherungsbeginn und das Versicherungsende in der Police.
3. Schäden
 - a) Schäden müssen so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Schadenereignis bei Ihrer zuständigen YACHT-POOL Repräsentanz, bei der Sie versichert wurden, gemeldet werden. Alle notwendigen Unterlagen sind zügig nach Schadenfall an uns einzureichen. Ansonsten kann die Schadenzahlung verfallen.
 - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie bei Personenschäden die behandelnden Ärzte auf Anweisung des Versicherers von der Schweigepflicht zu entbinden.
 - c) Wird eine der vorgenannten oder in den einzelnen Versicherungsprodukten genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verlieren. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch weiterhin bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

YACHT-POOL-Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die KOJEN-CHARTERVERSICHERUNGEN
EU KC 20190603-AT

die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Personen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

d) Haftpflichtschäden sind immer unverzüglich dem Hafenskapitän zu melden, nach Auskunft des Hafenskapitäns auch bei der Polizei. Ansonsten kann der Versicherungsschutz entfallen.

e) Wird die Obliegenheit gemäß des Chartervertrages und/oder des Yachtversicherers vorsätzlich verletzt, so kann der Versicherungsschutz ebenso entfallen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

f) Unabhängig von § 2 Artikel 3 d ist jeder Schaden unverzüglich der Charterfirma zu melden. Bei Nichtachtung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

4. Unterlagen im Schadenfall

a) Im Schadenfall benötigen wir folgende Unterlagen: Buchungsvertrag, Chartervertrag, Crewliste, Nachweis über die tatsächlich gezahlte Kautions (Kreditkartenbeleg, Quittung), detaillierte Kostenaufstellung der Charterfirma (Rechnung, Kostenvoranschlag), ausführliche Schadenschilderung, unterzeichnet vom Skipper sowie (sofern vorhanden) detaillierte Schadenfotos.

b) Weitere Unterlagen, die im Schadenfall benötigt werden, sind in der jeweiligen Versicherungssparte vermerkt oder werden gesondert angefordert und müssen YACHT-POOL eingereicht werden. Ansonsten kann die Schadenzahlung verfallen.

c) Berechtigte Schadenzahlungen erfolgen zügig!

5. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich unmittelbar oder mittelbar ergeben aus: Bürgerkrieg oder Kriegereignissen, der feindseligen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder aus Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.1. Sanktionsklausel für den Versicherer Zurich

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6.2. Sanktionsklausel für den Versicherer AXA

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland/Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche/österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.



Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU KC 20190603-AT für die

GAST-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Leistungsbeschreibungen

1.1 Versichert ist nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB, EHVB 2014) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Gebrauch einer fremden Motoryacht oder einer fremden Segelyacht, die zu privaten Zwecken mitbenutzt wird.

1.2 Der Versicherungsnehmer darf nicht der Skipper sein.

1.3 Die Versicherungssumme ist einmal maximiert pro Versicherungsjahr.

2. Versicherte Risiken

2.1 Für jeden Haftpflicht-Schadenfall beträgt der Selbstbehalt € 150,-.

2.2 Versichert ist das Haftungsrisiko des Versicherungsnehmers.

2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenflieger.

2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines zur gecharterten Yacht gehörenden Beibootes.

2.5 Mitversichert sind Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis € 51.000,-, begrenzt auf eine Gesamtleistung von € 102.000,- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.6 Mitversichert ist die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche gemäß Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf Kosten der Versicherung (AHVB, EHVB 2014).

3. Schäden an der Charteryacht auf Grund von Höherer Gewalt, Einfachem Verschulden, Grober Fahrlässigkeit

3.1 Höhere Gewalt, Einfaches Verschulden

Die Gast-Haftpflichtversicherung deckt keine Schäden aufgrund von einfachem Verschulden (einfache Fahrlässigkeit) oder höherer Gewalt an der fremden Motoryacht oder der fremden Segelyacht, die zu privaten Zwecken mitbenutzt wird.

Hinweis:

Derartige Schäden werden üblicher Weise von der Kasko-Versicherung des Schiffes oder vom Vercharterer getragen. Skipper und Gäste haften i.d.R. nur mit einer hinterlegten Kauti- on, oder mit einer Selbstbeteiligung pro Schadenfall. Näheres regelt der Chartervertrag. Diese Haftung ist nicht Gegenstand dieser Gast-Haftpflichtversicherung (siehe Gast-Kauti- onsversicherung).

3.2 Grobe Fahrlässigkeit

Im Rahmen dieser Gast-Haftpflichtversicherung sind Schäden an der fremden Motoryacht oder der fremden Segelyacht, die auf Grundlage eines schriftlichen Chartervertrages zu privaten Zwecken mitbenutzt wird, nur infolge grober Fahrlässigkeit versichert. Das setzt voraus, dass die grobe Fahrlässigkeit durch richterliches Urteil oder aufgrund eines unter ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zustande gekommenen Vergleichs festgestellt wurde.

Derartige Schäden werden abzüglich eines Selbstbehaltes von € 2.550,- erstattet. Eine gegebenenfalls vom Vercharterer einbehaltene Kauti- on wird nicht erstattet. Die Leistungen nach 3.2 sind auf die einmalige Versicherungssumme pro Jahr begrenzt.

Hinweis:

Sachschäden an der gecharterten Yacht (inkl. Ausrüstung und Zubehör sowie Beiboot und Außenbordmotor) auf Grund von grober Fahrlässigkeit werden üblicher Weise nicht von der Kasko-Versicherung des Charterschiffes ersetzt. In solchen Fällen kann der Verursacher bis zum Schiffswert plus Nebenkosten haften. Vor diesem Risiko schützt die Gast-Haftpflichtversicherung von YACHT-POOL.

4. Nicht versichert:

4.1 ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, Schirmdrachenfliegers und sonstiger geschleppter Personen;

4.2 ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

4.3 sind Schäden an der gecharterten Yacht einschließlich sämtlicher Ausrüstungsgegenstände, Beiboote und sonstigem Zubehör, soweit sie nicht unter Ziff. 3.2 mitversichert sind (z. B. Schäden, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind);

4.4 sind Schäden am Motor, sofern sie durch dessen unsachgemäßen Betrieb verursacht wurden;

4.5 sind Schäden in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen (Zollvergehen, Drogen-, Alkoholmissbrauch etc.);

4.6 Kein Ersatz wird geleistet für Schäden an Brillen, Ferngläser, Fotos und sonstigen persönlichen elektronischen Gegenständen, wie z. B.: Handys, Laptops, Medienplayer und Kameras.

4.7. Kein Ersatz wird geleistet bei Haftpflichtansprüchen von Angehörigen und Lebenspartnern, die mit dem Versicherungsnehmer bzw. Crewmitgliedern in häuslicher Gemeinschaft leben.

6. Auslandsschäden

6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt, außer Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland.

Optional ist eine Absicherung der vorgenannten Länder auf Anfrage möglich und muss in der Police vermerkt sein, da sonst nicht mitversichert.

Bei Schadenereignissen in den USA, Australien, Kanada und Neuseeland werden - abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom

Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden aus Umweltbeeinträchtigungen, wie z. B. Schäden durch Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie durch Geräusche oder sonstige Einwirkungen.

6.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

6.3 Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6.4 Es ist vereinbart, dass der Versicherer vorschussweise jene Beträge bis zu € 52.000,- zahlt, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution). Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer an den Versicherer zurückzuzahlen.

7. Gewässerschäden

7.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme von folgenden Gewässerschäden:

7.2 Durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

7.3 Durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

7.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den gewässerschutzdienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

8. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die YACHT-POOL Kojen-Charterversicherungen“



Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU KC 20190603-AT für die

GAST-UNFALLVERSICHERUNG

1. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUVB 2016) auf alle Unfälle, die die versicherte Person an Bord des Schiffes erleidet. Er beginnt nach dem Betreten des Bootes und endet mit dessen Verlassen. Die Benutzung des Beibootes ist mitversichert.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und ggf. mitversicherte Kinder bis 14 Jahre.
Nicht versichert sind Personen, die beruflich mit der Wartung und Pflege des Bootes zu tun haben.

3. Leistungsumfang

Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der z. Zt. des Unfalles an Bord befindlichen und in diesem Vertrag versicherten Personen geteilt. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der Versicherungssumme versichert.

4. Kinder und Jugendliche

Für Personen unter 18 Jahren gelten neben den AUB die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen.

5. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

6. Einschluss von Bergungskosten

6.1 Die Versicherung erstreckt sich gemäß Antrag auf bis zu € 60.000,- pauschal für die Versicherten (unabhängig von der Anzahl der konkret an Bord befindlichen Personen) auch für Bergungskosten, die aufgewendet werden:

6.2 für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht, und bei Seenot aufgrund von Sturm oder schwerer Beschädigung am Schiff;

6.3 für die Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung in das nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalls für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen;

6.4 für den Rücktransport von Unfalldtoden bis zum Heimatort.

6.5 Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

7. Todesfallleistung

Für den Einschluss der Todesfallleistung bis zu € 77.000,- gelten die Ziffern 1-5 sinngemäß.

9. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die YACHT-POOL Kojen-Charterversicherungen“ und die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUVB 2016).



Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU KC 20190603-AT für die

GAST-KAUTIONSVERSICHERUNG

1. Versichertes Risiko

1.1 Wenn der Versicherungsnehmer vom Vercharterer, Eigner oder Veranstalter wegen eines schuldhaft verursachten Kaskoschadens berechtigt in Anspruch genommen wird, haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme. Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 5 % der Kautions- oder des niedrigeren Schadens, mindestens jedoch € 100,-.

1.4 Versichert ist maximal die im jeweiligen Chartervertrag/Buchungsvertrag vereinbarte Kautionssumme.

1.5 Die versicherte Kautionssumme darf nicht niedriger sein, als die im Chartervertrag/Buchungsvertrag vereinbarte Kautionssumme, sonst liegt Unterversicherung vor. Kautionschäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der vereinbarten Kautionsversicherung zu der im Chartervertrag vereinbarten Kautionshöhe reguliert.

1.6 Die Kautionsversicherung entbindet nicht von der Hinterlegung einer Kautionssumme sofern der Chartervertrag/Buchungsvertrag dies verlangt.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und ggf. mitversicherte Kinder bis 14 Jahre.

3. Schadenregulierung

Als Nachweis für den eingetretenen Schaden ist zu erbringen:

- Reparatur-Rechnung oder Kostenvoranschlag
- Beleg über die geleistete Zahlung
- detaillierte Beschreibung über Hergang und Umfang des Schadens. Diese Beschreibung ist vom Skipper durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- Buchungsvertrag / Chartervertrag (Kopie)
- Crewliste (Kopie)

4. Ausschlüsse

4.1 Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden. Bzgl. der Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen verweisen wir auf die gesetzlichen Regelungen.

4.2 Das Regattarisiko ist - sofern nicht gesondert vereinbart - ausgeschlossen.

4.3 Durch andere Crewmitglieder verursachte Schäden sind nicht versichert.

4.4 Der Skipper soll bei Ende des Törns den schadenfreien Verlauf der Reise bestätigen. Nachträgliche Kautionsforderungen können nicht anerkannt werden.

4.5 Motor- und Getriebeschäden sind nicht mitversichert.

5. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) zu den YACHT-POOL Kojen-Charterversicherungen“.



Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU KC 20190603-AT für die

GAST-RÜCKTRITTVERSICHERUNG

1. Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- 1.1 Bei Nichtantritt des Törns für die dem Veranstalter geschuldeten Rücktrittskosten oder für andere, vom Versicherten im Zusammenhang mit der Buchung, vertraglich geschuldete Rücktrittskosten.
- 1.2 Bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Die Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.
- 1.3 Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1.1 und 1.2 leistungspflichtig, wenn infolge einer der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
- 1.4 Bei Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, auch für die zweite Person, vorausgesetzt diese ist gleichfalls versichert;
- 1.5 Bei Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten und eingetragene Lebenspartner, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
- 1.6 Bei Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Ziffer 1.5 genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der

wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

2. Ausschlüsse

2.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die Versicherungsnehmer/ Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war (Vorerkrankungen) oder der Versicherungsnehmer/ Versicherte ihn vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Versicherte den Schaden grob fahrlässig verursacht, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei bei Rücktritt wegen Schwangerschaft und allen damit verbundenen Beschwerden und Erkrankungen.

3. Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

3.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich des Selbstbehaltes.

3.2 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird - soweit nicht anders vereinbart - auf 20 v. H. festgelegt.

3.3 Die versicherte Rücktrittssumme darf nicht niedriger sein, als die im Chartervertrag vereinbarte (ggf. zzgl. Flüge), sonst liegt Unterversicherung vor. Rücktrittschäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der vereinbarten Charterrücktrittversicherung zu der im Chartervertrag vereinbarten Charterhöhe reguliert.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und des Versicherten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet:

4.1 YACHT-POOL den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;

4.2 YACHT-POOL, soweit zumutbar, jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit;

4.3 Auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

7. Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen.

8. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) zu den YACHT-POOL Kojen-Charterversicherungen“.

YACHT-POOL-Produktinformationsblätter

KOJEN-CHARTERVERSICHERUNGEN

EU KC 20190603-AT

YACHT-POOL Versicherungs-Service GmbH
Zimmerauerweg 47, 6370 Reith bei Kitzbühel, www.yacht-pool.at

Die entsprechenden Versicherer finden Sie zu jedem Versicherungsprodukt in Ihrem Angebot.

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer Kojencharterversicherungen bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung). Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Antrag, Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten. Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherungen handelt es sich?

Kojen-Charterversicherungen nachstehender Abschnitt ist gültig für alle Produkte

YACHT-POOL
INTERNATIONAL



Was ist zu beachten?

! Die Kojencharterversicherungen gelten für die private (Mit-) Nutzung eines fremden Wassersport-Fahrzeuges (im Folgenden „Yacht“) auf Grundlage eines schriftlichen Buchungs-/ Chartervertrages.

! Der Versicherungsnehmer darf nicht der Skipper sein. Mitversichert im Vertrag eines Elternteils sind Kinder unter 14 Jahre. In der Gast-Rücktrittversicherung gilt das nur insofern auch die Reisekosten des/der Kindes/Kinder mitversichert sind.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen, zum Beispiel:

- ✗ Für bestimmte Risiken benötigen Sie eine separate Absicherung. Z.B. wenn Sie selbst der Skipper sind.
- ✗ Schäden aus vorsätzlicher Handlung;
- ✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen



Wo bin ich versichert?

✓ Die Kojencharterversicherungen gelten prinzipiell weltweit, außer in Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland. Optional ist eine Absicherung der vorgenannten Länder auf Anfrage möglich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.
- Die im Antrag enthaltenen Fragen sind unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Informieren Sie uns, wenn sich Änderungen Ihrer ursprünglichen Angaben im Angebot oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind im Rahmen Ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge sind einmalig zu zahlen. Wir ziehen den Beitrag – wie üblich – von Ihrem Konto ein. Eine andere Zahlungsweise ist leider nicht möglich. Sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit – i.d.R. die Dauer des Törns- abgeschlossen. Bei Lastschrifteinzug besteht Deckung unabhängig vom Zeitpunkt des Einzuges, sofern die Lastschrift eingelöst wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Eine Kündigung ist nicht notwendig, da eine feste Laufzeit (Dauer des Törns) vereinbart.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Gast-Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren, die aus der (Mit-) Nutzung eines fremden Wassersport-Fahrzeuges entstehen. Die Gast-Haftpflichtversicherung greift subsidiär, d.h. andere Versicherungen, insbesondere Wassersporthaftpflichtversicherungen von z.B. Veranstaltern oder Vercharterern gehen dieser Versicherung voran.
- ✓ Sie umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken bei der privaten (Mit-) Nutzung eines fremden Wassersportfahrzeug. Dazu gehören auch beispielsweise folgende Schäden:
- ✓ Von Ihnen verursachte Schäden an Dritten oder deren Eigentum
- ✓ Sachschäden an der gecharterten Yacht selbst sind ausschließlich infolge **grober Fahrlässigkeit** versichert, sofern diese durch richterliches Urteil oder aufgrund ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zu ersetzen sind.
- ✓ Die konkrete Höhe der vereinbarten Versicherungssumme entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
- ✓ Ergänzend ist vereinbart, dass vorschussweise jene Beträge bis zu € 52.000,- gezahlt werden, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkautions).



Was ist nicht versichert?

X Sachschäden an der gecharterten Yacht infolge **einfacher** Fahrlässigkeit oder **ohne** Ihr Verschulden sind nicht versichert, da hier die Kasko-Versicherung der Yacht, bzw. eine Gastkautions-Versicherung greift.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen oder beschränkt, zum Beispiel:
! Schäden am Motor, sofern sie durch dessen unsachgemäßen Betrieb verursacht wurden;
! Wir leisten für Schäden bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall?

- Haftpflichtschäden sind immer unverzüglich dem Hafenskapitän zu melden, nach Anweisung des Hafenskapitäns auch bei der Polizei.
- Melden Sie jeden Schaden auch unverzüglich der Charterfirma
- Unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung, indem Sie uns z. B. umgehend alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (z. B. Mahnverfahren oder Klage) mitteilen, die im Zusammenhang mit dem gegen Sie erhobenen Schaden stehen. Legen Sie bei diesen Verfahren immer fristgerecht Rechtsmittel (z. B. Widerspruch) ein. Wir führen dann den Prozess in Vertretung für Sie und übernehmen die Kosten. Erteilen Sie dem beauftragten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte und stellen Sie angeforderte Unterlagen zur Verfügung.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Versicherungsnehmer und ggf. mit-versicherte Kinder bis 14 Jahre unter Ausschluss von Personen, die beruflich mit der Wartung und Pflege des Bootes zu tun haben. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle an Bord eines Wassersportfahrzeuges und des Beibootes, die die Versicherten erleiden. Er beginnt nach dem Betreten des Bootes und endet mit dessen Verlassen.
- ✓ Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der z. Zt. des Unfalles am Boot befindlichen und in diesem Vertrag versicherten Personen geteilt.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für Unfallereignisse; diese liegen vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Sofern vereinbart können folgende Leistungsarten versichert sein:

- ✓ Bergungskosten – bereits, wenn ein Unfall droht
- ✓ Invalidität
- ✓ Tod



Was ist nicht versichert?

- X Unfälle der versicherten Person, die sich durch vorsätzliche Straftaten ereignen.
- X Unfälle, die sich nicht an Bord ereignen.
- X Dauernd pflegebedürftige Personen, die für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen.
- X Geistig oder psychisch Erkrankte, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Unfälle durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle.
! Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.



Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall?

• Sie oder die versicherte Person müssen nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Gast-Kautionsversicherung

YACHT-POOL
INTERNATIONAL



Was ist versichert?

✓ Versichert sind Ansprüche des Vercharterers oder Veranstalters gegen den Versicherten, wenn dieser wegen eines schuldhaft verursachten Kaskoschadens an der gecharterten Yacht berechtigt in Haftung genommen wird.
✓ Im Schadenfall haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme. Versicherbar ist maximal die im jeweiligen Chartervertrag/Buchungsvertrag vereinbarte Kautionssumme.



Was ist nicht versichert?

X Das Regattarisiko ist ausgeschlossen, sofern es nicht gesondert vereinbart wurde.
X Motor- und Getriebeschäden sind nicht mitversichert.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 5 % der Kaution oder des niedrigeren Schadens, mindestens jedoch € 100,-
! Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

• Die versicherte Kautionssumme darf nicht niedriger sein, als die im Chartervertrag vereinbarte Kaution, sonst liegt Unterversicherung vor. Kautionsschäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der Versicherungssumme zu der im Chartervertrag vereinbarten Kautionshöhe reguliert.

Gast-Rücktrittversicherung

YACHT-POOL
INTERNATIONAL



Was ist versichert?

✓ Die Stornierungskosten, der Versicherte bei einem Abbruch oder einem Nicht-Antritt der Reise tragen muss.
✓ Unter bestimmten Bedingungen sind auch zusätzliche Rückreisekosten und die hierdurch verursachten Mehrkosten versichert.
✓ Versicherte Gründe für die Reiseunfähigkeit oder deren unzumutbare planmäßige Durchführung können sein:
✓ Tod oder schwere Erkrankung des Versicherten, des Ehegatten oder enger Verwandter,
✓ Schwere Schäden am Eigentum des Versicherten, die seine Anwesenheit notwendig machen.
✓ Die Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, sie muss dem Versicherungswert der gesamten versicherten Reiseleistungen entsprechen.



Was ist nicht versichert?

X Reiseausfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, politische Gewalttätigkeiten, Aufbruch, Unruhen oder Kernenergieverursacht sind.
X Rücktritt wegen Schwangerschaft und allen damit verbundenen Beschwerden und Erkrankungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die Versicherungsnehmer/ Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war (z.B. bei Vorerkrankungen) oder der Rücktrittsgrund vorsätzlich herbeigeführt wurde.
! Hat der Versicherte den Schaden grob fahrlässig verursacht, so ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
! Wir leisten bis zur den vereinbarten Versicherungssumme. Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

• Die Versicherungssumme darf nicht niedriger sein, als die versicherten Kosten, sonst liegt Unterversicherung vor. Leistungen werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der Versicherungssumme zu den tatsächlich versicherten Kosten reguliert.

Im Schadenfall

• stornieren Sie die Reise sofort bei der Buchungsstelle oder beim Veranstalter und fordern Sie eine Bestätigung an.
• Als Voraussetzung zur Schadenregulierung benötigen wir Unterlagen, die Ursache und Höhe des Zahlungsanspruches belegen, insbesondere ärztliche Atteste.